

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils für A11/A12: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): stellen

0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A12
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten